

**Ordnung über Beiträge, Gebühren und Vereinsarbeit
der
Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V. Neuss
Stand: 01.04.2016**

A. Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, die von der Mitglieder-Versammlung festgesetzt werden. Für spezielle Angebote kann der Vorstand die Teilnehmergebühren festsetzen.

B. Monatliche Mitgliedsbeiträge

1. Der Monatsbeitrag inkl. Sportversicherung beträgt für
 - a) Aktive Mitglieder bis 14 Jahren € 12,-
 - b) Aktive Mitglieder von 15 bis 18 Jahren € 15,-
 - c) Aktive Mitglieder ab 19 Jahren € 23,-
 - d) Aktive Mitglieder von 19 bis 28 Jahren, die sich mit Nachweis vollzeitlich in einer beruflichen Ausbildung oder im Studium befinden. (Entsprechender Nachweis ist halbjährlich vorzulegen) € 15,-
 - e) Passive Mitglieder € 6,-
- Ermäßigter Beitrag
 - a) für das 2. Kind unter 15 Jahre € 6,-
 - b) ab dem dritten Kind unter 15 Jahre beitragsfrei
 - c) Sozialhilfeempfänger (Hartz IV) zahlen bei Nachweis € 15,-
2. Für außerordentliche Mitglieder wird der Beitrag vom Vorstand festgelegt.
3. Auf Antrag ruht während der Ableistung von Wehr- / Ersatzdienst die Mitgliedschaft beitragsfrei, sofern nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilgenommen wird. Dies gilt auf Antrag auch für den jeweiligen Tanzpartner.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag fällige Beiträge aus sozialen Gründen stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.
5. Mitglieder, die ihren Austritt erklären, haben den Beitrag bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.

C. Zahlungsweise

1. Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzug erhoben, und zwar jeweils am Anfang des Quartals.
2. Mitglieder, bei denen Beiträge offen sind, haben diese innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
3. Für Mahnungen kann eine Mahngebühr bis zu € 10,- erhoben werden. Das Mitglied trägt die von ihm zu verantwortenden Bankgebühren, z.B. bei Rückbelastungen nicht eingelöster Bankeinzugsbeträge. Die Kosten für Zahlungen gegen Rechnung werden mit € 3,- in Rechnung gestellt.
4. Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein ausgeschlossenes Mitglied wieder aufzunehmen.

D. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme wird eine Gebühr von einem Monatsbeitrag erhoben.

E. Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesen unverzüglich zu erstatten.

F. Vereinsarbeit / Ablösebetrag

1. Jedes aktive Mitglied ist von dem Kalenderjahr, in dem es 16 Jahre alt wird bis zu dem Kalenderjahr, in dem es 65 alt wird, verpflichtet, auf Aufforderung (Aushang) Vereinsarbeit zu leisten. Vereinsarbeit ist insbesondere:
 - Vorstandsarbeit
 - Wertungsrichtertätigkeit, Turnierpaarbetreuung
 - Geld- und Sachspenden
 - Arbeit am Clubhaus
 - Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen
2. Die Termine zur Vereinsarbeit werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Soweit die Möglichkeit hierzu geboten wird, beträgt die Mindeststundenzahl 3 Stunden pro Jahr. Es werden nur die Helferstunden berücksichtigt, die vom Verantwortlichen auf einer Liste bestätigt wurden. Von aktiven Mitgliedern, die nicht das volle Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Mitglied sind, sind für jeden Monat 3/12 Stunden zu leisten.
4. Die Vereinsarbeit kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann maximal 3 Stunden eines anderen Mitglieds übernehmen.
5. Als Helferpauschale werden 45 € für das laufende Kalenderjahr im Mai oder Juni nach vierwöchiger schriftlicher Ankündigung – E-Mail und Aushang im Clubheim – eingezogen. Für geleistete Helferstunden wird eine entsprechende Summe (Max. 45 € im Jahr) mit dem nächsten Beitrag verrechnet.